Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 22

Artikel: Die Bundessubvention für die Volksschule

Autor: Düring, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-540295

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bundessubvention für die Volksschule.

(Referat von Regierungsrat J. Düring, Luzern, an der Delegiertenversammlung des schweiz. Katholikenvereins in Beckenried.)

(Fortsetzung.)

II.

Die Versicherungsvorlage fiel am 20. Mai 1900, und bereits am 5. Juni nahm die Erziehungsdirektorenkonferenz die Angelegenheit der Subvention wieder auf. In einer einläßlichen Eingabe forderte sie die endliche Durchführung der Angelegenheit durch den Bund. Die Eingabe stammt aus der Feder des gegenwärtigen zürcherischen Erziehungsdirektors, Hrn. Reg.-Rat Locher. Ich kann nicht umhin, auf die Energie hinzuweisen, mit welcher in dieser Eingabe — wie übrigens auch bereits in derjenigen vom 15. April 1895 — gefordert wird, daß die Hoheitsrechte der Kantone mit Bezug auf die Organisation und Leitung des Primarschulwesens unbedingt gewahrt werden. Interessant ist auch die Betrachtung, welche Hr. Locher über die Änderung in der Anschauung der Dinge seit dem Falle des „Schulvogtes" anstellt. „Das Vorgehen der Räte" bei der Schulvogtvorlage von 1882 — sagt er — „war wohlgemeint, trug aber zu sehr bureaukratischen Zuschnitt und ließ befürchten, daß ein ungebührlicher Einfluß des Bundes auf die den Kantonen zustehende Leitung des Schulwesens beabsichtigt sei." Die seither erschienenen schulstatistischen Publikationen von 1883 und 1896, sowie die Unterrichtsjahrbücher haben denn auch bewiesen, daß es keines Bundesbeschlusses und nicht der Schaffung einer besondern Stelle bedurfte, um den Bundesrat und alle, die sich um die Sache interessieren, über den Zustand des schweizerischen Volksschulwesens zu unterrichten.

Und so trat denn auch eine Änderung in den Anschauungen über die Art und Weise des richtigen Eingreifens des Bundes auf dem Gebiete des Volksschulwesens ein; von dem Gedanken des Eingreifens des Bundes in die Schulorganisation der Kantone ging man allmählich zu dem der finanziellen Hilfeleistung, der Bundessubvention, über. Zu dieser Änderung führten eine Reihe von Umständen:

1. Das Zurücktreten des „Kulturkampfes" unter dem Einfluß einer auf Förderung der sozialen und volkswirtschaftlichen Probleme gerichteten Politik.

2. Die aus den Erfahrungen der Kantone herübergenommene Erkenntnis, daß mit bloßem Befehlen und Reglementieren das Schulwesen nicht gehoben werde.

3. Das seitherige Vorgehen des Bundes zur Förderung des beruflichen Bildungswesens: 1884 Bundesbeschlüsse betreffend die Subventionierung

des beruflichen Bildungswesens in Gewerbe und Landwirtschaft, 1891 betreffend das kommerzielle Bildungswesen und 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes.

4. Die stets wachsenden finanziellen Anforderungen, die auf allen Gebieten, namentlich wirtschaftlicher Natur, an die Kantone gestellt werden und die den Ausbau der Volksschule erschweren.

Anläßlich der Berner-Konferenz vom 5. Juni 1900 war auch die Abordnung einer Delegation an das Departement des Innern, das indessen seinen Chef wieder gewechselt hatte, beschlossen worden. Diese Delegation fand bei Hrn. Ruchet eine „nicht gerade unfreundliche, aber auch nicht eine zusagende Auskunft, so daß sie sich nicht befriedigt erklären konnte". Die Folge war die Interpellation Dr. Gobat im Nationalrate, der sodann die bekannte Motion Gobat-Munzinger folgte (Juni-Session 1900), die den unmittelbaren Anstoß zu der neuesten Vorlage des Bundesrates gab. Die Motion lautet: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Vorlage betreffend Unterstützung der Volksschule durch den Bund den eidgen. Räten zur Beratung zu unterbreiten, und zwar so frühzeitig, daß dieselbe in der Sommer-Session 1901 behandelt werden kann."

Die Motion bezw. die Art und Weise, wie sie angebracht wurde, d. h. die Tatsache, daß dieselbe einzig von Mitgliedern der Linken unterzeichnet war, und sodann die Art und Weise, wie im Anschlusse daran ein Artikel der „Basler Nachrichten" die Schulsubvention zu einer Sache der radikalen Partei stempeln wollte, gab Anlaß zu einem interessanten Intermezzo in der Erziehungsdirektoren-Konferenz in St. Gallen vom 24. Juli 1900. Nachdem Hr. Gobat die bezüglichen Vorgänge geschildert hatte, skizzierte Hr. Reg.-Rat Locher die Situation wie folgt: „Ich habe es sehr bedauert, daß durch die Art und Weise, wie diese Motion in Bern eingereicht worden ist, die ganze Angelegenheit einen politischen Anstrich gewonnen hat. Die Politiker haben uns sozusagen mit einem Federzuge verdorben, was in einer Reihe von Jahren zurecht gemacht worden ist. Hr. Kollege Gobat hat uns mitgeteilt, daß man sich am Tage nach der Sitzung der radikalen Fraktion an die hervorragenden Politiker der andern Gruppen zur Unterzeichnung habe wenden wollen. Man mag es mir zugute halten, wenn ich hier sage, daß die Sache etwas ungeschickt angepackt war und daß das Ungeschickteste dann noch am Ende hinzukam. Man hat mit der Motion übrigens auch zu lange, bis zum Schluß der Session der Bundesversammlung, zugewartet. Der Artikel in den „Basler Nachrichten", der die Schulsubventionsfragen zu einer Sache der radikal-demokratischen Partei stempeln wollte und

der ausführte, daß dieselbe einen Boden gefunden habe, auf dem sie vorgehen könne, war außerordentlich fatal. Diese Auslassung des genannten Blattes ist allerdings in der Presse redressiert worden; aber das Mißtrauen weiterer Kreise, das geschwunden schien, ist wieder rege geworden. Die Schulfrage ist keine politische Frage, stellt man sie auf diesen Boden, so wird sie Schiffbruch leiden. Es handelt sich doch bei dieser Frage darum, die Kantone in der Förderung des Schulwesens zu unterstützen, nachdem eine Reihe von Kantonen so ziemlich an der Grenze ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit angelangt sind. Die Schule gehört nicht der Partei, sondern dem Volke. Es wird von Gutem sein, wenn wir heute die gemachten Fehler wieder gut machen. Ich bin mit einer Resolution unserer Konferenz im Sinne des Vorschlages des Vorsitzenden einverstanden. Nur soll darin mit aller Bestimmtheit gesagt werden, daß ein parteipolitisches Vorgehen in der Schulfrage ausgeschlossen sei. Wir wollen auf dem Schulgebiet auch kein Hineinregieren des Bundes in die Souveränität der Kantone. Im Schulwesen müßen die kantonalen Verschiedenheiten und die historischen Besonderheiten der Kantone berücksichtigt werden. Es ist nicht gesagt, daß die Schule in die eidgenössische Uniform gesteckt werde; sie wird nur populär werden, wenn sie sich den kantonalen Besonderheiten anschließt. Auf keinen Fall wollen wir die kantonale Schule um ein Linsengericht an den Bund ausliefern."

Das Ergebnis der stellenweise pikanten Diskussion war eine Resolution, die folgendermaßen lautet:

1. Die Konferenz kantonaler Erziehungs-Direktoren müßte es lebhaft bedauern, wenn aus dem Umstande, daß die in der Bundesversammlung gestellte Motion von einer parlamentarischen Fraktion ausging, gefolgert werden sollte, es müsse dem Gegenstande der Charakter einer politischen oder einer Parteifrage beigelegt werden.

2. Sie hält daran fest, daß aus der Subventionierung der Volksschule durch den Bund dem letztern kein weiteres Recht erwachsen sollte, als das der Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung der den Kantonen zufließenden Beträge, wie es der Gesetzesvorschlag der 19 kantonalen Regierungen vom 15. April 1898 vorsieht.

III.

Kehren wir zurück zur Motion Gobat-Munzinger! In der Dezember-Session 1900 wurde dieselbe mehrheitlich erheblich erklärt. Am 18. Juni 1901 sodann erfolgte die neueste Vorlage des Bundesrates zu einem Bundesbeschluß betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

Das ist die historische Entwicklung der Dinge.

Bevor wir zur kritischen Betrachtung der gegenwärtigen Vorlage übergehen, noch die Frage: Wie stellten sich bis jetzt die parlamentarischen Gruppen der Bundesversammlung zu derselben?

Die Rechte vertritt in ihrer Mehrheit die Ansicht, die Subventionsfrage sei auf dem Boden der Revision der Bundesverfassung zu lösen.

Das Centrum ist geteilt; eine Gruppe verhält sich ablehnend, die andere ist der Vorlage günstig.

Bei der Linken werden sich voraussichtlich zwei Strömungen geltend machen, eine, welche sich auf den Boden der Erziehungsdirektorenkonferenz stellt, die andere wird die Subvention ohne wesentliche Mitsprachrechte des Bundes in die Volksschule nicht geben wollen.

Gehen wir nun über zur kritischen Betrachtung der Angelegenheit, so ergibt sich zunächst die Aufgabe, die konstitutionelle Seite der Frage der Bundessubventinn zu erörtern. Ist ein Bundesbeschluß oder ein Bundesgesetz betreffend Subventionierung der Volksschule ohne Revision der Bundesverfassung zulässig oder nicht?

Der Bundesrat beantwortet die Frage mit Ja — die Botschaft drückt sich etwas reserviert dahin aus, die Revision sei „nicht unerläßlich" — und stützt sich dabei auf das Gutachten des eidg. Justizdepartements und des Professors Dr. Hilty.

Ich meinerseits beantwortete die Frage von Anfang an mit Nein und gestehe offen, daß die Botschaft des Bundesrates mich nicht eines andern belehrte.

Maßgebend für Lösung der Frage ist der Artikel 27 der Bundesverfassung. Dieser Artikel und dieser Artikel allein handelt von der Volksschule und den Kompetenzen betr. die Volksschule. Dieser Artikel weiß nun aber nicht allein nichts von einer finanziellen Leistung des Bundes für die Volksschule, er schließt sie vielmehr ausdrücklich aus. Das beweist die Geschichte des Art. 27, und das beweist dessen Wortlaut.

1. Die Geschichte. Anläßlich der Verfassungsrevision von 1872 wollte Bundesrat Schenk in Art. 24 (später 27) die Bundeshilfe aufnehmen. „Der Bund wird in einer vom Gesetze näher zu bestimmenden Weise die Volksschule unterstützen," beantragte er. Die Kommissionsmehrheit (Ref. Alf. Escher) widersetzte sich dem Antrage Schenk, und er wurde verworfen. „In der Verhandlung über den jetzigen Art. 27 (Revision von 1874) wurde die Frage der Bundessubvention kaum gestreift," sagt der Bundesrat in der Botschaft vom 18. Juni 1901 selbst.

Die Geschichte spricht also gegen den Bundesrat.

2. Der Wortlaut. Klar wird es, wenn man den 1. Absatz von Art. 27 mit den folgenden vergleicht. Al. 1 lautet: „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden politechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Also höhere Schulen kann der Bund unterstützen, für den Primarunterricht sorgen die Kantone. Unter dieser Sorge ist jedenfalls die finanzielle Sorge auch mitverstanden. Der Gegensatz zwischen Al. 1 und den folgenden Alineas des Art. 27 ist in die Augen springend. Aus Al. 4, der von Verfügungen des Bundes gegen die Kantone spricht, wird man doch nicht das Recht des Bundes, für diese Kantone zu zahlen, ableiten wollen.

Der Bundesrat scheint denn auch das Schwache in der Stellung zu fühlen, wenn man sich einzig auf Art. 27 stützt; daher wird auch Art. 2 der Bundesverfassung herbeigezogen, der unter den Zwecken des Bundes auch die „Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt" vorsieht. Diese Berufung ließe sich hören, wenn Artikel 27 nicht bestünde. So lange aber dieser besteht, regelt er und er allein die gegenseitigen Kompetenzen im Schulwesen.

Es fehlt meines Erachtens die konstitutionelle Grundlage für die Bundessubvention.

Aber eine andere Frage! Ist es klug, wenn wir Katholiken die Frage der Revision des Art. 27 aufrollen? Diese Frage stellen, heißt sie auch beantworten.

Gehen wir über zur Vorlage 1901. Der Wortlaut derselben ist folgender:

„Art. 1. Zur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluß der obligatorischen Ergänzungs- und Fortbildungsschule) verwendet werden, und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken:

1. Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu großer Klassen und der Erleichterung des Schulbesuches:
2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;
3. Errichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte;
6. Anschaffung von Lehrmitteln;
7. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
8. Nachhilfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während der Schulzeit;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgen. Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berrechnung des Jahreskredites beträgt für jeden Kanton sechszig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone.

Es steht jedem Kantone frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrate eine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, für welchen oder für welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nicht zulässig.

Ebensowenig ist die Uebertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr zulässig.

Art. 7. Der Bund wacht darüber, daß die Subventionen den genehmigten Vorschlägen gemäß verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen."

(Schluß folgt.)

---

*Goldkörner

aus

„F. W. Webers Dreizehnlinden."

Weihnachtsmuse am Fuße des Morgartens.

M. Die rechte Erkenntnis.

40. Die Erkenntnis ist das Erbe
Nicht der Weisen, nein, der Frommen;
Nicht im Grübeln, nein, im Beten
Wird die Offenbarung kommen.

41. Im Psalter fingert
Mancher, der in Jugendtagen
Durch die Welt auf Rossesrücken
Sturmgewandt und Schwertgetragen.

42. Soll ein Menschenauge schauen,
Muß der Himmel sich erschließen
Und ein Abglanz seines Lichtes
In das dunkle Herz sich gießen.

N. Arbeit ohne Segen.

43. Arbeit, die nicht andern frommet,
Das ist Arbeit ohne Segen.

O. Nichtiger Ruhm.

44. Bist du stark, sei froh; am stärksten
Ist der Mann am eignen Herde.
Bläh dich unter fremden Menschen:
Schweigt dein Volk, dein Ruhm ist nichtig.